

RS Vwgh 1994/10/6 94/16/0143

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.10.1994

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §31 Abs1;

FinStrG §31 Abs5;

FinStrG §37;

Rechtssatz

Das Delikt der Abgabenhelerei verwirklicht der Täter dadurch, daß er an der Ware seinen Gewahrsam begründet. Tathandlung ist somit ausschließlich eine den tatbildlichen Erfolg herbeiführende Tätigkeit und nicht etwa die Aufrechterhaltung eines Zustandes, also der Gewahrsame (Hinweis: die Entscheidung des OGH vom 16.10.1990, 15 Os 71/90, JBI 1991, 461, verstärkter Senat).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994160143.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at